



Gesellschaft Storch Schweiz

Zum Umgang mit unerwünschten Weissstorch-Horsten

Weissstörche bauen ihre Nester auf Bäumen und auch auf Gebäuden, Antennen, Kaminen und ähnlichen Strukturen. Das kann zu Konflikten mit Bewohnerinnen und Nutzern führen. Dieses Merkblatt fasst die rechtlichen Grundlagen zum Schutz von Weissstorch-Horsten zusammen und zeigt Lösungen auf, um Konflikte zu entschärfen oder zu vermeiden.

Der Weissstorch benutzt seinen Horst jedes Jahr wieder zum Brüten. Er ist darauf angewiesen, dass sein Nistplatz erhalten bleibt. Als wildlebende Vogelart ist er gesetzlich geschützt. Das Entfernen von bestehenden Nestern – oder der Aufbau von Abwehrmassnahmen – darf nicht während der Brutzeit stattfinden. Ausserhalb der Brutzeit benutzen die Vögel ihr Nest nicht regelmässig.



Weissstorch-Nester auf einem Dach und einer Horstunterlage.

(K. Anderegg)

Weissstorch-Horste

Störche stehen jedes Frühjahr aufs Neue vor einer grossen Herausforderung: Sie müssen an einem für sie geeigneten Standort einen Horst finden oder einen neuen bauen. Wo immer möglich, benützen sie einen bestehenden Horst und bessern diesen aus. Erfahrene Brutvögel bleiben in der Regel ihrem Horst treu und können ihn jahrzehntelang benützen. Deshalb ist es besonders wichtig, dass bestehende Horste erhalten bleiben.

Vom Weissstorch ausgewählte Neststandorte können jedoch ungünstig gelegen sein, oder ihr langfristiges Fortbestehen ist durch voraussehbare menschliche Eingriffe gefährdet. Befindet sich ein Horst zum Beispiel auf einem Strommast, einer Funkantenne oder über einem Eingang, einem Balkon oder einer Sommerterrasse, kann dies wegen dem eingetragenen oder herabfallenden Nistmaterial und den Kotspritzern zu Belästigungen führen und Eingriffe erforderlich machen. Ist ein Horst über die Jahre sehr gross und schwer geworden, kann es sein, dass Teile davon oder der ganze Horst

abzustürzen drohen. Je nach Beurteilung der Situation ist es daher angebracht, einen solchen Horst aus Sicherheitsgründen zu verkleinern oder zu entfernen. Errichten Störche einen Horst auf einer temporären Installation (Baukran, Maschine), oder stehen an einem vom Storch benutzten Gebäude Bauvorhaben an (Umbau, Abriss, Renovation), müssen Lösungen gefunden werden, die für Mensch und Tier tragbar sind.

Wie soll in solchen Fällen vorgegangen werden? Dieses Merkblatt hilft, den richtigen Umgang mit Storchhorsten zu finden. Einzelne Kantone haben bereits weitergehende Regelungen für den Umgang mit ungebetenen Storchhorsten formuliert. Erkundigen Sie sich bei ihrem zuständigen kantonalen Amt für Landschaft, Biodiversität, Naturschutz, Jagd oder Fischerei (jeder Kanton hat seine eigene Bezeichnung).

Absoluter Schutz des Brutgeschäfts



(H. Schulz)

Generell gilt: Das Brutgeschäft der Vögel ist geschützt. Sie sollen ungestört brüten und ihre Nestlinge aufziehen können. Dies gilt bis zum Ausfliegen der Jungvögel, wenn sie ihr Nest definitiv verlassen.

Wichtige Gesetzesgrundlage

Die Strafbestimmung gemäss Artikel 17 vom **Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel** (JSG, 922.0) lautet:

«Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

- a. Tiere jagdbarer und geschützter Arten jagt oder tötet sowie Tiere geschützter Arten einfängt, gefangen hält oder sich aneignet;*
- b. Eier oder Jungvögel geschützter Arten ausnimmt oder das Brutgeschäft der Vögel stört; ...»*

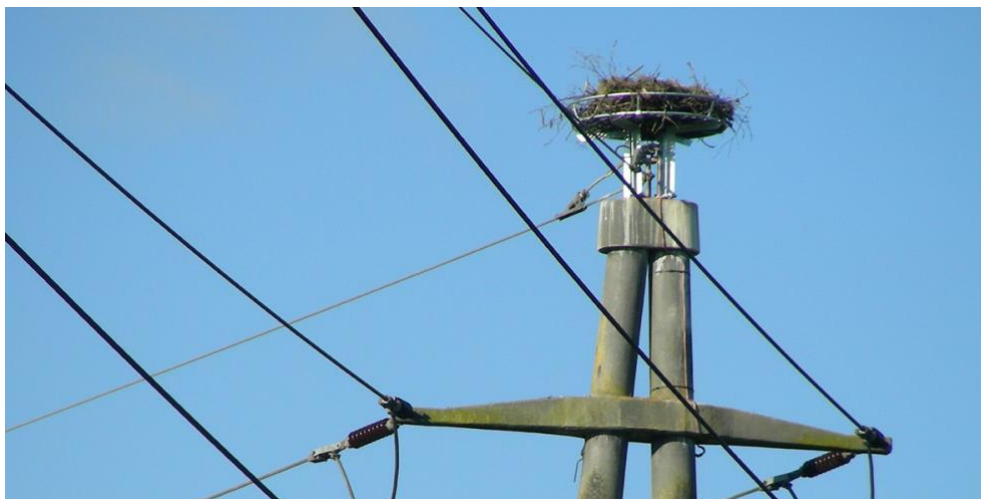
Das Brutgeschäft beginnt beim Weissstorch mit dem Nestbau oder dem Ausbau eines bestehenden Horsts. Es endet mit dem endgültigen Ausfliegen der Jungvögel aus dem Nest, wenn sie den Horst nicht mehr zum Nächtigen nutzen. Konkret bedeutet dies, dass in der Schweiz das Brutgeschäft des Weissstorchs in den meisten Fällen von Mitte Februar bis Mitte August dauert. Die genauen Kalenderdaten hängen vom Verhalten der betroffenen Vögel ab.

Während der Monate **Februar bis August** sind störende Eingriffe ins Brutgeschäft zu unterlassen. Sie können von der Staatsanwaltschaft als *Vergehen* verfolgt werden. Auch die Installation von Baugerüsten oder das Erschweren des Anflugs der Elterntiere an den Horst sind störende Eingriffe, da sie zum Abbruch des Brutgeschäfts führen können.

Ausnahmebewilligungen für Eingriffe sind in gut begründeten Einzelfällen möglich. Zuständige Ansprechstelle hierfür ist die kantonale Jagdverwaltung.

Schutz ausserhalb der Brutzeit

Der Bau eines Horstes ist für die Störche eine lange und mühselige Angelegenheit. Nebst einem geeigneten Neststandort brauchen sie gutes Nistmaterial in Form von Ästen in praktischer Grösse und Form. Oft wird ihnen solches Astmaterial am Boden oder auf einer künstlichen Plattform (aus Holz oder Metall) zur Erleichterung des Nestbaus zur Verfügung gestellt.



Horstunterlage mit Nistmaterial bietet Schutz vor Stromschlag.

(M. Enggist)

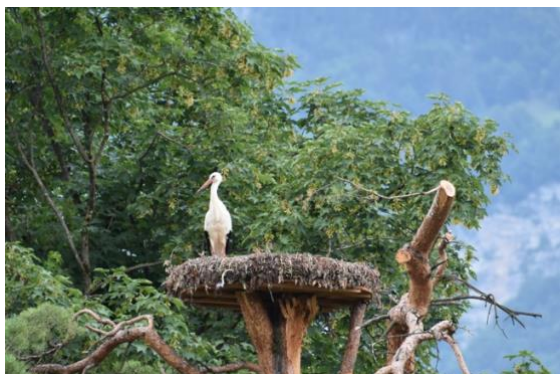
In einigen Kantonen sind wiederholt verwendete Nester als regionale oder lokale Naturschutzobjekte gemäss Artikel 4 vom **Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz** (NGH, 451) geschützt.

Das Entfernen von Storchenhorsten auf Gebäuden und anderen Objekten ausserhalb der Brutzeit (d.h. vor dem Beginn des Nestbaus oder nach Verlassen des Horsts) ist ebenfalls *bewilligungspflichtig*.

Es besteht kein Unterschied zwischen Nestern, welche gänzlich von den Störchen erstellt wurden und solchen, die auf einer von Menschen installierten Horstunterlage erstellt werden.

Ob Eingriffe (Sanierungen, Umbauten) an Gebäuden mit Horsten ausserhalb der Brutzeit möglich sind, muss mit dem zuständigen kantonalen Amt abgeklärt werden. Normalerweise erfolgt für diesen Entscheid eine *Interessenabwägung*. Für die Abwägung und ihren Vollzug ist im Kanton Zürich die betroffene Gemeinde zuständig (Merkblatt Gebäudebrüter [Kanton Zürich](#) und [Kanton Solothurn](#)).

Fällt die Abwägung zugunsten eines Eingriffs aus, braucht es Ersatz- oder Wiederherstellungsmassnahmen. Die Ersatzpflicht hängt vom regionalen Kontext und dem Angebot an geeigneten Ausweich-Nistplätzen ab. Die Finanzierung des Ersatzes liegt in der Regel beim Verursacher.



Als Ersatz für Gebäude-Horste bietet man Horstunterlagen auf geeigneten Bäumen an.

(A. Wyss, K. Anderegg)

Abwehrmassnahmen

Beim Entfernen eines bereits bestehenden, problematischen oder gefährlichen Horstes – *mit Genehmigung der zuständigen kantonalen Verwaltung* – muss gleichzeitig eine Abwehrmassnahme installiert werden, welche die Störche an einem erneuten Horstbau an derselben Stelle hindert. Dies muss vor der Brutzeit geschehen, bis spätestens Ende Januar.



*Ein Giebelaufsatz verhindert Horstbau auf Dachfenstern und Sonnenkollektoren.
Ein horizontal straff gespannter Draht verhindert das Landen der Störche.*



*(B. Huggenberger)
(ziwi-taubenabwehr.de)*

Als Abwehrmassnahmen kommen verschiedene Aufbauten in Frage. Man achte darauf, keine Strukturen zu installieren, die eine Verletzungsgefahr darstellen: weder lose Drähte, fixe oder flexible Stacheln (Spikes) noch scharfe Kanten.



Genügend grosse Kegel verhindern Horstbau auf Kaminen und Antennen.



(B. Huggenberger)

Auf Dachgiebeln verhindern horizontale Aufsätze den Bau von Horsten. Wenn man Störche am Landen auf dem Giebel hindern will, spannt man straff horizontale Drähte (nicht elektrisch geladen). Auf Kaminen, Masten und Antennen verhindern Kugeln oder Kegel den Bau von Horsten – sofern sie genügend gross sind. An besonders exponierten Stellen, z.B. über einem Balkon, können auch künstlerische Skulpturen Störche am Nisten hindern.



Auch Kugelaufsätze verhindern den Bau eines Storchhorsts.



(M. Enggist, J. von Hirschheydt)



Attraktive Wetterhühner aus Metallblech vertreiben Störche vom Dachgiebel.

(M. Enggist)

Isolierung von elektrischen Leitungen

Wenn konkrete Abwehrmassnahmen zur Verhinderung vom Bau von neuen Horsten auf elektrischen Masten installiert werden, ist dies auch eine Gelegenheit, für Störche und andere Vögel gefährliche Leitungen zu isolieren und zu entschärfen.



Storchenschutz an Mittelspannungsleitung.

(K. Schmidt, NABU.de)

Für weitere Auskünfte und Beratung wenden Sie sich an:

Fachstelle Storch Schweiz

Bergstrasse 46, 8280 Kreuzlingen TG

062 965 29 26

storch-schweiz@bluewin.ch

Informationen zum Weissstorch in der Schweiz:

www.storch-schweiz.ch

April 2024